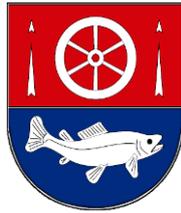




**Gemeinde Schöntal**

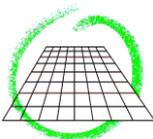


**Ortsteil Sindeldorf**

## **Bebauungsplan „Lange Wiesen“**

nach § 13b BauGB

### **Begründung Teil 2: Umweltbelange**



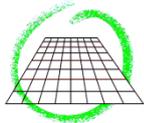
Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Fertigung

Mosbach, den 24.02.2020



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

## Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung .....	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung.....	4
3 Umweltbelange.....	5
3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	5
3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete .....	10
3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	11
3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	11
3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	11
3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	12
3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	12
3.8 Klimaschutz .....	13
3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	13

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Sindeldorf den Bebauungsplan „Lange Wiesen“ in einem Verfahren nach § 13b BauGB auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

### § 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten für die Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)  
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

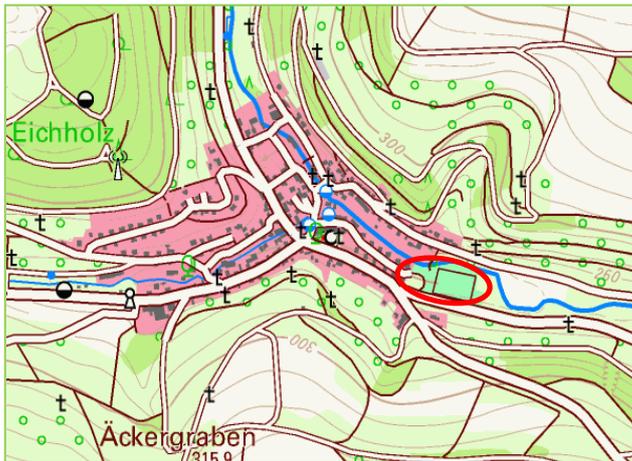
Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

## 2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Der Geltungsbereich schließt den Großteil des Sportplatzes am südöstlichen Ortsrand von Sindeldorf ein.



**Abb.: Lage des Bebauungsplans** (ohne Maßstab)

Nördlich des Plangebiets fließt der Sindelbach. Jenseits des Sindelbachs liegen Grünlandflächen z.T. mit Streuobst. Nordöstlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Kinderspielfeld. Im Osten schließen eine Wiese und ein Beachvolleyballfeld an. Im Süden erstrecken sich jenseits der Eberstaler Straße Streuobstwiesen bis zu einem Gehölzstreifen in rd. 100 m Entfernung.

Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Innerhalb der Baugrenzen darf das Gebiet im Rahmen der GRZ mit sieben Wohnhäusern bebaut werden. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

An der Ost- und Südgrenze sind öffentliche Grünflächen geplant, in denen bestehende Gehölze erhalten bleiben und im Osten zwei Obst- oder Laubbäume neu gepflanzt werden. Die Grünfläche im Nordwesten dient als Puffer zu dem angrenzenden Sindelbach.

Die Erschließung soll über eine Verlängerung des Wieswegs erfolgen, die in einem Wendehammer endet. Nördlich an die Straße angrenzend werden Parkplätze und Verkehrsgrünflächen mit Bäumen angelegt.

Die Erschließungsstraße wird durch einen geschotterten Weg verlängert, der zunächst in einem Bogen von Osten nach Süden und anschließend entlang der Südgrenze bis zur Eberstaler Straße verläuft. Im Südwesten verläuft ein Abschnitt des Wegs auf dem bereits bestehenden Schotterweg.

### 3 Umweltbelange

#### 3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

##### *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Das Plangebiet besteht überwiegend aus dem regelmäßig kurz gemähten Rasen des Fußballplatzes.

Die Südgrenze wird von der Straßenböschung der Eberstaler Straße gebildet, die mit grasreicher, wiesenähnlicher Ruderalvegetation bewachsen ist. Am Böschungsfuß steht eine Obstbaumreihe.

Im Westen des Plangebiets führt ein Schotterweg in einem Bogen vom Wiesweg zur Eberstaler Straße. An der Wegböschung im Südwesten steht ein kleines Gehölz aus überwiegend Kirschlorbeer und einer Weide. Angrenzend zum Ortsrand im Westen liegt ein Garten. Im Nordwesten befinden sich ein Schuppen sowie ein Schotterplatz und ein kleiner Erdhaufen, die allmählich von Ruderalvegetation überwachsen werden.

Nördlich des Plangebiets fließt der Sindelbach. Der Bach wird von Ufergehölzen und regelmäßig gemähter Hochstaudenflur begleitet. Der Geltungsbereich grenzt nur im Nordwesten auf rd. 30 m direkt an die Böschungsoberkante des Sindelbachs.

Weiter nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereichs, liegt ein Kinderspielplatz direkt am Bach. Im Osten schließen eine Wiese und eine kleines Beachvolleyballfeld an.

Der kurzgemähte Rasen des Fußballplatzes ist für die meisten Tierarten kein geeigneter Lebensraum.

Die Straßenböschung und auch die östlich angrenzende Wiese sind für Insekten ein gut geeigneter Lebensraum. Besonders für Zauneidechsen sind die besonnte Straßenböschung und die Ränder des Gehölzes im Südwesten geeignete Lebensstätten.

Die Obstbäume am Böschungsfuß weisen insgesamt acht kleine Höhlen auf, die von Vögeln zur Brut bzw. von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können. Die Ufergehölze des Sindelbachs bieten ebenfalls Vögeln und Kleinsäugetern einen geeigneten Lebensraum.

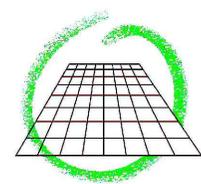
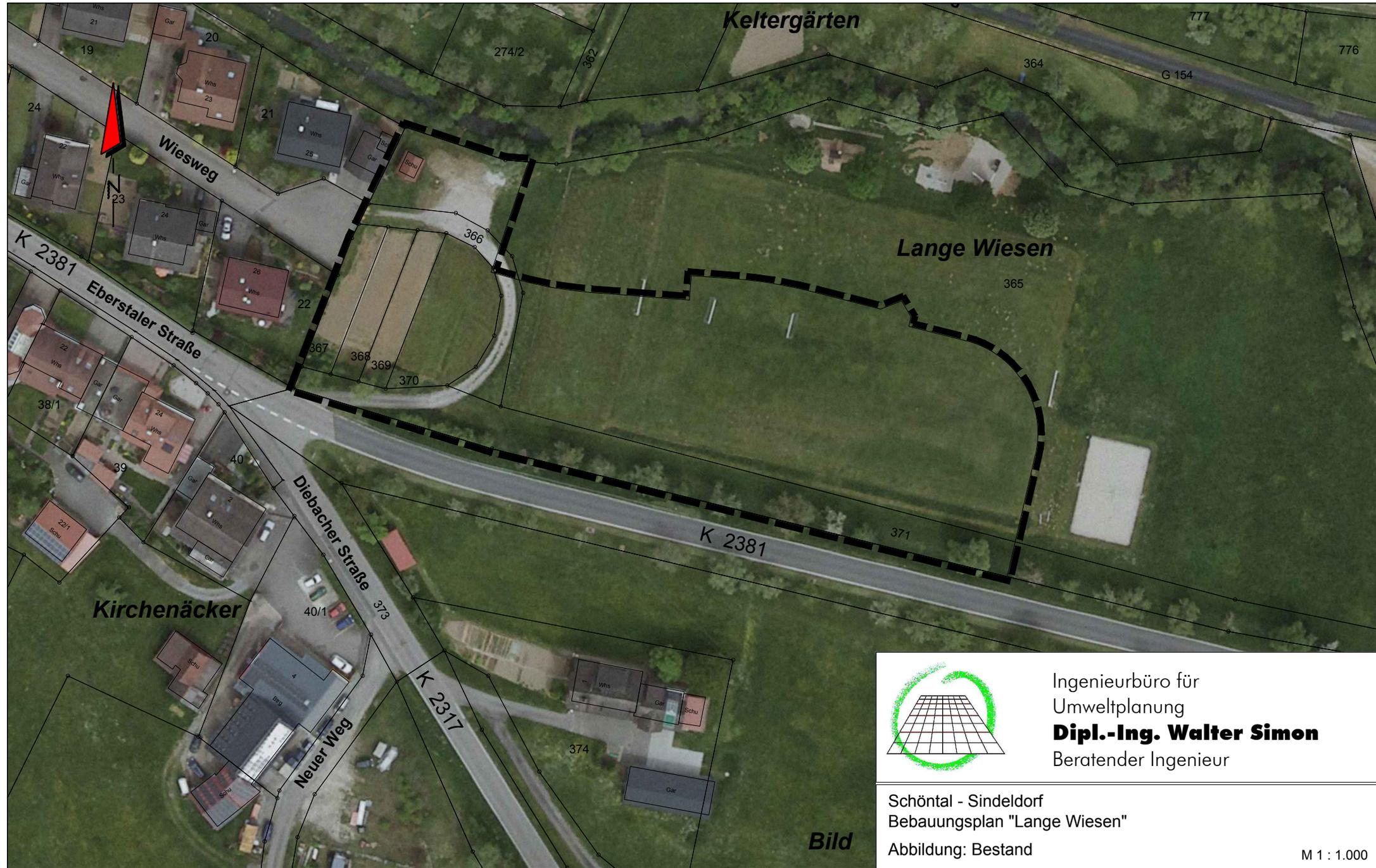
Insgesamt ist im Geltungsbereich von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen.

##### Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen gehen überwiegend Rasenflächen des Sportplatzes sowie kleinflächig Garten, Ruderalvegetation und Schotterflächen dauerhaft verloren. Der Schuppen wird evtl. abgerissen.

Rd. 0,25 ha werden überbaut und versiegelt. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten und Grünflächen. In den Grünflächen im Süden und einem Teil des Baugrundstücks im Südwesten bleibt die Vegetation inkl. der Gehölze erhalten.

Die im Vergleich zum Sportplatz artenreicheren Randstrukturen, wie die Straßenböschung im Süden, bleiben erhalten. Auf dem ehemaligen Fußballplatz wird sich das Artenspektrum bei den Pflanzen und Tieren hin zu Arten durchgründer Siedlungsgebiete verschieben. Gärten können abhängig von ihrer Gestaltung strukturreiche und kleinräumig abwechslungsreiche Lebensräume bieten, während die derzeitige kurzgemähte Rasenfläche des Sportplatzes monoton ist und sich nur für sehr wenige Arten eignet. Die biologische Vielfalt wird daher langfristig zunehmen.



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Schöntal - Sindeldorf  
Bebauungsplan "Lange Wiesen"

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

**Bild**

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Sollte der Schuppen abgerissen werden, geht nur ein Brutplatz für nischen- oder halbhöhlenbrütende Vögel und nur eine als Zwischenquartier geeignete Struktur für Fledermäuse verloren. Die Vermeidungsmaßnahmen *Abriss des Schuppens im Winter* bzw. *Beseitigung aller geeigneter Strukturen* und *regelmäßige Mahd* stellen sicher, dass keine Verbotstatbestände bezüglich der Vögel und der Fledermäuse ausgelöst werden. Als vorgezogene Maßnahme (CEF) werden für nischen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten vorsorglich zwei Nistkästen aufgehängt.

Die Lebensstätten der Zauneidechsen im Plangebiet bleiben größtenteils erhalten. Nur die Straßeböschung wird verschmälert. *Vergrämnungsmaßnahmen* stellen sicher, dass keine Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechsen ausgelöst werden.

### **Schutzgebiete**

Östlich in rd. 30 m Entfernung zum Plangebiet liegt das geschützte Biotop **Gewässerbegleitender Auwaldstreifen östlich Sindeldorf** (Biotop-Nr. 6623-126-0190). Es handelt sich um einen nur rd. 30 m langen Abschnitt des Auwaldstreifens am Südufer des Sindelbachs. Der Sindelbach selbst ist in diesem Abschnitt nicht naturnah und kein besonders geschütztes Biotop.

Das geschützte Biotop **Sindelbach südöstlich von Sindeldorf** (Biotop-Nr. 6623-126-0189) beginnt rd. 40 m östlich. Das Biotop umfasst auf einer Strecke von rd. 600 m den hier naturnahen Sindelbach inkl. der gewässerbegleitenden Auwaldstreifen.

In deutlicher Entfernung zum Plangebiet liegen weitere geschützte Biotope und ein Naturdenkmal. Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete werden in Kapitel 3.2 behandelt.

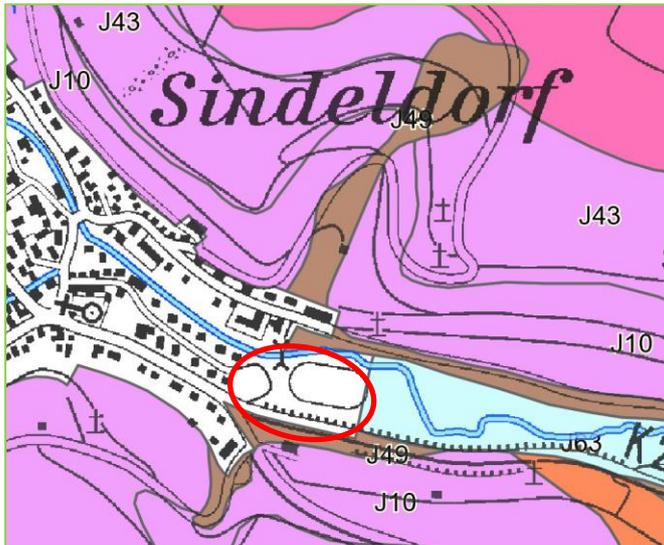
### **Fläche**

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Ressource Fläche im Geltungsbereich.

<b>Flächenbezeichnung</b>	<b>Bestand (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Planung (m<sup>2</sup>)</b>
Rasen (Fussballplatz)	4.588	-
Fettwiese mit Obstbaumreihe	1.040	-
Garten	540	-
Schotterplatz und -weg	410	-
Ruderalvegetation	150	-
Gehölz	130	-
Schuppen	24	-
Allgemeines Wohngebiet	-	4.064
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	1.626
<i>davon Hausgarten</i>	-	2.438
Verkehrsfläche	-	958
<i>davon Verkehrsgrün</i>	-	54
Öffentliche Grünflächen	-	1.860
<i>davon geschotterter Wirtschaftsweg</i>	-	585
<b>Summe:</b>	<b>6.882</b>	<b>6.882</b>

Rd. 37% des Plangebiets werden überbaut und versiegelt und 9% werden als Schotterweg befestigt.

## Boden



Die Bodenkarte 1:50 000<sup>1</sup> stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche dar.

Im östlich anschließenden Tal des Sindelbachs steht *Kalkreicher und kalkhaltiger Brauner Auenboden, stellenweise mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Auenlehm (J63) an.*

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet ursprünglich auch diese Auenböden anstanden.

Der Boden wird auf Basis der Bodenkarte in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

In der kleinen Gartenfläche im Westen ist davon auszugehen, dass der ursprünglich anstehende Auenboden in seinen Funktionen erhalten blieb. Hier wird daher die Bewertung des östlich anstehenden Auenbodens (J63) angenommen.

Der Fußballplatz wurde planiert, verdichtet und umgestaltet. Auch auf der Straßenböschung wurde der natürliche Boden überdeckt, umgelagert und verdichtet. Hier werden die Bodenfunktionen nur noch in geringem Maße erfüllt.

Die Schotterflächen erfüllen nur noch als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine geringe Funktion.

Die mit dem Schuppen überbaute Fläche erfüllt keine Bodenfunktionen mehr.

### Tabelle: Bewertung der Böden

Fläche	Bodenfunktion				Gesamtbewertung
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation	
J 63 Garten	3	4	4	-	3,67
Fußballplatz, Straßenböschung	1	1	1	-	1,00
Schotterflächen	0	1	0	-	0,33
Schuppen	0	0	0	-	0,00

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.  
Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

<sup>1</sup> Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 27.06.2019

### Auswirkungen

Rd. 2.530 m<sup>2</sup> des 6.882 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereichs werden überbaut und versiegelt. Es gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Rd. 530 m<sup>2</sup> werden zu einem Schotterweg. Auch hier ist mit keiner oder nur noch einer sehr geringen Erfüllung der Bodenfunktionen zu rechnen.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen in diesen Flächen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Auch in den Verkehrsgrünflächen wird der Boden umgelagert und verdichtet, sodass nur noch von geringen Funktionserfüllungen auszugehen ist.

In den geplanten öffentlichen Grünflächen werden die Böden nicht beeinträchtigt.

### **Grundwasser**

Hydrogeologisch liegen die Flächen im Unteren Muschelkalk, der als Grundwasserleiter gilt. Das Festgestein wird jedoch von einer Deckschicht aus Verschwemmsedimenten überlagert, die eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit aufweist.

Durch den Sportplatz wurden die hydrogeologischen Eigenschaften des Gebiets verändert. Die Fläche wurde verdichtet, planiert und evtl. drainiert.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist von einer verminderten Versickerung des Niederschlags im Boden und damit auch von einer Reduktion der bereits von Natur aus geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Ein Teil der Niederschläge wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet oder fließt oberflächlich der Geländeneigung folgend in Richtung Sindelbach im Nordwesten ab.

### Auswirkungen

Durch die kleinflächige Überbauung gehen insgesamt rd. 0,25 ha geringer Bedeutung verloren.

### **Oberflächengewässer**

Der Sindelbach fließt nördlich des Geltungsbereichs. Der Bachabschnitt auf der Höhe des Plangebiets ist ausgebaut und wird zum Sportplatz hin bis zur Böschungsoberkante von einem Streifen aus Ufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet auf rd. 30 m direkt an die Böschungsoberkante und liegt damit im Gewässerrandstreifen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des HQ100 des Sindelbachs und damit nicht im Überschwemmungsgebiet nach § 65 WG (Wassergesetz Baden-Württemberg).

Im Westen des Plangebiets verläuft ein Regenwasserkanal, der der Entwässerung der angrenzenden Außenbereiche Sindeldorfs sowie der Eberstaler und Diebacher Straße dient. Der Kanal leitet das Regenwasser in den Sindelbach.

### Auswirkungen

Der im Gewässerrandstreifen liegende Teil des Plangebiets wird zu einer Grünfläche, die mögliche Auswirkungen auf den Sindelbach abpuffert.

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser soll im Trennsystem erfasst und in den Sindelbach eingeleitet werden. Durch die zusätzliche Regenwassereinleitung aus dem neuen Wohngebiet wird es zu keiner Beeinträchtigung des Sindelbachs kommen, die über das Maß der bereits bestehenden Einleitung hinausgeht.

### ***Luft und Klima***

Das Sindelbachtal ist eine Kaltluftleitbahn, in der sich Kalt- und Frischluft aus einem großen Einzugsgebiet sammelt. Die Leitbahn ist für die Durchlüftung von Sindeldorf von hoher Bedeutung.

#### Auswirkungen

Die kleinflächige Bebauung mit Wohnhäusern beeinträchtigt die Kaltluftleitbahn und ihre Funktion wenn überhaupt nur unwesentlich.

### ***Landschaft***

Südöstlich von Sindeldorf liegt das Sindelbachtal. Das Gewässer wird beidseitig von einem schmalen Streifen aus Ufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Nördlich des Sindelbachs erstreckt sich ein Trockenhang, der z.T. mit Streuobst bestanden ist. Südlich des Gewässers verläuft die Eberstaler Straße. Jenseits der Straße ziehen sich Grünflächen z.T. mit Streuobst bis zu einem Gehölzstreifen in rd. 100 m Entfernung den Hang hinauf.

An den Ortsrand schließen eine kleine Gartenfläche, dann der Sportplatz und nordöstlich noch ein Spielplatz an.

Im Norden jenseits des Sindelbachs verläuft ein überregionaler Radweg.  
Im Plangebiet und im Umfeld südlich des Baches gibt es keine Rad- oder Wanderwege.

#### Auswirkungen

Der Sportplatz wird zu einem Wohngebiet. Durch die Festsetzungen zum Erhalt sowie zur Bepflanzung und Einsaat in den Baugrundstücken und Grünflächen wird der Ortsrand landschaftsgerecht neu gestaltet.

### ***Wirkungsgefüge***

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

#### Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

## **3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete**

Das FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach - Krautheim“ (Schutzgebiets-Nr. 6623-341) beginnt etwa 100 m nördlich des Sindelbachs und rd. 300 m südlich der Eberstaler Straße. Auswirkungen sind schon auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ (Schutzgebiets-Nr. 6624-401) umfasst hier im Sindelbachtal den Sindelbach, seine Uferböschungen mit den Ufergehölzen im Süden und Norden und im Norden noch einen 10 m breiten Streifen.

Der Managementplan<sup>1</sup> bewertet den Schutzgebietsabschnitt oberhalb des Plangebietes als Lebensstätte des Eisvogels mit gutem Erhaltungszustand (B). Brutnachweise gibt es im Abschnitt nicht, erst 430 m östlich gibt es ein als unsicher eingestuftes Revier mit einem Brutnachweis von vor 2008.

Zu anderen mit dem VSG geschützten Arten macht der Managementplan für den Abschnitt im

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg., 2014): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6624-401 Jagst mit Seitentälern – bearbeitet von PAN GmbH

Umfeld des Plangebietes keine Aussagen. Auch Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bestehen hier nicht.

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten auf 30 m an das Vogelschutzgebiet an. Ansonsten bleibt immer ein Abstand von mindestens 25 m.

Im angrenzenden Abschnitt wird im Plangebiet eine 5 m breite öffentliche Grünfläche (Gewässerandstreifen im Innenbereich) festgesetzt. Das Baufenster der angrenzenden Wohnbaufläche stellt einen Abstand der Bebauung zum Schutzgebiet von 10m sicher.

Das Vogelschutzgebiet wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

### **3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Die Flächen am südöstlichen Ortsrand werden als Sportplatz mit Fußball- und Beachvolleyballfeld und kleinflächig als Garten genutzt. Nordwestlich steht ein kleiner Schuppen mit Schotterplatz und nordöstlich liegt ein Kinderspielplatz am Sindelbach.

Der Spielplatz und das Beachvolleyballfeld bleiben erhalten, der Garten und der Fußballplatz inkl. Schuppen und Schotterplatz werden zu einem Wohngebiet.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten jedoch nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf.

Während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Siedlungsgebiete Sindeldorfs und der K 2381 hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

### **3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

### **3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem, wobei das anfallende Regenwasser in den Sindelbach eingeleitet wird. Abfälle werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

### 3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

Der *Regionalplan*<sup>1</sup> trifft zum Plangebiet keine Aussagen.

Der *Flächennutzungsplan*<sup>2</sup> stellt für das Plangebiet keine Flächenausweisung dar.

Die geplante Bebauung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB entsprechend berichtigt und das Plangebiet zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*<sup>3</sup> macht zum Plangebiet selbst keine Aussagen.



**Abb.: Landesweiter Biotopverbund (M 1 : 5.000)**

Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte liegen im Süden jenseits der Eberstaler Straße und im Norden jenseits des Sindelbachs. Sie werden durch einen östlich des Plangebiets verlaufenden 500 m – Suchraum verbunden sind.

Kernflächen und –räume des Verbunds trockener Standorte liegen weiter nördlich an den Hängen des Mühlbergs und noch weiter entfernt im Süden entlang der Diebacher Straße. Auch für sie gibt es einen Suchraum östlich des Plangebiets.

Der Biotopverbund wird durch das neue Wohngebiet nicht tangiert.

Der Bebauungsplan lässt *keine* Nutzungen zu, bei denen eine *erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen* zu erwarten ist.

#### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stark verändert. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

### 3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbe-

<sup>1</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan, Raumnutzungskarte, Genehmigung 27.06.2006

<sup>2</sup> Gemeinde Schöntal, 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

<sup>3</sup> LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

*sondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)*“.

Im Ortsteil Sindeldorf liegen derzeit zwei konkrete Bauplatzanfragen vor. Um insbesondere jüngere Bewohner im Ort zu halten und örtlichen Interessenten die Möglichkeit zu bieten einen Bauplatz zu erwerben, ist die Ausweisung des Baugebiets erforderlich. Der Gemeinde Schöntal stehen in Sindeldorf keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Der Ortsteil besitzt auch keine verfügbaren Flächen zur Innenentwicklung. Zur Deckung des Eigenbedarfs wird daher ein Wohngebiet mit sieben Bauplätzen ausgewiesen.

### 3.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

*„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*

Der Bebauungsplan „Lange Wiesen“ hat die Errichtung eines neuen Wohngebäudegebietes an der südöstlichen Ortsgrenze Sindeldorfs zum Ziel.

In den überbaubaren Flächen sowie in den Flächen zur Erschließung wird Rasen sowie kleinflächig Ruderalvegetation und Garten versiegelt, die vorher in der Lage waren CO<sub>2</sub> zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Diese Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

### 3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet besteht überwiegend aus der Rasenfläche des Sportplatzes. Kleinflächig kommen Garten- und Schotterflächen mit Ruderalvegetation hinzu. Ihre naturschutzfachliche Bedeutung ist gering bzw. bei der randlichen Ruderalvegetation mittel. Der Schuppen im Nordwesten hat eine gewisse Bedeutung für nischenbrütend Vögel und möglicherweise auch als Quartier für Fledermäuse.

Am Fuß der mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung zur Kreisstraße steht eine Obstbaumreihe. Die Obstbäume bieten Brutmöglichkeiten für Vögel und kleine Quartiere für Fledermäuse. Die Böschung ist, wie auch der Gehölzbereich zu den Gärten und der Streifen am Sindelbach, Lebensstätte von Zauneidechsen.

Am Sindelbach wird eine 5m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt und damit der Bestand erhalten. Auch der größte Teil der ruderalen Böschungsfäche zur Straße mit den Obstbäumen wird so gesichert. Die kleine Gehölzfläche, die auch Lebensstätte von Zauneidechsen ist, wird ebenfalls erhalten. ➤ **kein Eingriff**

Vor allem Rasenflächen aber auch Garten- und Schotterflächen mit Ruderalvegetation werden überbaut (rd. 1.630 m<sup>2</sup>) oder für die Erschließung versiegelt (rd. 900 m<sup>2</sup>) und befestigt (rd. 550 m<sup>2</sup>). Zu Hausgärten werden rd. 2.440 m<sup>2</sup>. Von der Böschungsfäche zur Straße werden rd. 400 m<sup>2</sup> zum Schotterweg. Lebensräume und Wuchsorte gehen dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ **Eingriff**

### Schutzgut Boden

In der Gartenfläche ist davon auszugehen, dass der ursprünglich anstehende Auenboden mit einer hohen bis sehr hohen Erfüllung der Bodenfunktionen (3,67) erhalten blieb.

Durch Bodenumgestaltung und Verdichtung erfüllen der Fußballplatz und die Straßenböschung die Bodenfunktionen nur noch in geringem Maße. Die Schotterflächen erfüllen nur noch als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine geringe und die mit dem Schuppen überbaute Fläche keine Bodenfunktionen mehr.

In den geplanten öffentlichen Grünflächen wird der Boden nicht beeinträchtigt. ➤ **kein Eingriff**

Rd. 2.530 m<sup>2</sup> werden überbaut und versiegelt und die Bodenfunktionen gehen dauerhaft verloren. Rd. 530 m<sup>2</sup> werden zu einem Schotterweg. Auch hier ist mit keiner oder nur noch einer sehr geringen Erfüllung der Bodenfunktionen zu rechnen.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Auch in den Verkehrsgrünflächen ist von einer geringen Funktionserfüllung auszugehen.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ **Eingriff**

### Teilschutzgut Grundwasser

Im Plangebiet steht eine sehr gering durchlässige Deckschicht an. Auf dem Sportplatz wurden durch Verdichtung, Planierung und evtl. Drainage die hydrogeologischen Eigenschaften verändert. Dadurch wurde die bereits geringe Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung weiter verringert.

Die kleinflächige Überbauung von rd. 0,25 ha führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts. ➤ **kein Eingriff**

### Teilschutzgut Oberflächengewässer

Der Sindelbach ist auf der Höhe des Plangebiets ausgebaut und wird von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Im Nordwesten liegt das Plangebiet auf rd. 30 m im Gewässerrandstreifen.

Im Westen des Plangebiets verläuft ein Regenwasserkanal zur Entwässerung der angrenzenden

Siedlungsgebiete und Straßen, der in den Sindelbach leitet.

Der im Gewässerrandstreifen liegende Teil des Plangebiets wird zu einer Grünfläche, die mögliche Auswirkungen auf den Sindelbach abpuffert.

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser soll in den Sindelbach eingeleitet werden. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Sindelbachs, die über das Maß der bereits bestehenden Einleitungen hinausgeht. ➤**kein Eingriff**

#### Schutzgut Klima und Luft

Das Sindelbachtal ist eine Kaltluftleitbahn, in der sich Kalt- und Frischluft aus einem großen Einzugsgebiet sammelt und die für die Durchlüftung Sindeldorfs von hoher Bedeutung ist.

Die kleinflächige Bebauung mit Wohnhäusern beeinträchtigt die Kaltluftleitbahn und ihre Funktion wenn überhaupt nur unwesentlich. ➤**kein Eingriff**

#### Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Südöstlich von Sindeldorf liegt das Sindelbachtal. Das Gewässer wird beidseitig von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Nördlich des Sindelbachs erstreckt sich ein Trockenhang und südlich die Eberstaler Straße und Grünflächen.

An den Ortsrand schließen eine kleine Gartenfläche, dann der Sportplatz und nordöstlich noch ein Spielplatz an.

Der Sportplatz wird zum Wohngebiet. Die Obstbaumreihe entlang der Eberstaler Straße und das kleine Gehölz im Südwesten bleiben erhalten.

Die Festsetzungen zum Erhalt sowie zur Bepflanzung und Einsaat in den Baugrundstücken und Grünflächen, gerade an den Rändern zur offenen Landschaft, sorgen für eine gute Durchgrünung und vor allem Eingrünung des Gebietes, mit der der Ortsrand landschaftsgerecht gestaltet wird. Der Eingriff wird dadurch ausgeglichen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für entstehende Beeinträchtigungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die diese vermindern oder vermeiden. Die trotz dieser Maßnahmen verbleibenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) wurden in Art und Umfang dargestellt.

Es werden folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** festgesetzt:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen
- Beschichtung metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Insektenschonende Beleuchtung des Gebiets
- Vorgezogene Baufeldräumung
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten
- Bepflanzung der Bauflächen
- Erhalt der Vegetation inkl. Gehölze in den Grünflächen im Süden und in einem Teil des Baugrundstücks im Südwesten

#### Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffe)

Auch nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Geltungsbereich verbleiben in den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13b) aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für sie sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.